

Zulassung zum Studium abgelehnt

MAZ
4.8.04

Mit gerichtlicher Hilfe kann man doch noch einen Platz an der Hochschule bekommen

PETRA KRETSCHMER

Bald ist es wieder so weit, Einer Vielzahl von Studienbewerbern wird demnächst ein ablehnender Bescheid der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen oder der ausgewählten Hochschule ins Haus flattern. Begründet wird die Versagung der Zulassung zum Studium in der Regel mit dem Hinweis, die Kapazitäten seien erschöpft. Wie Lernwillige trotzdem noch einen Studienplatz ergattern können, das sei hier an einem Beispiel erläutert:

Anna möchte ab dem kommenden Wintersemester Jura studieren. Sie hat sich am 1. Juni bei der Universität Potsdam um einen Studienplatz im Fach Rechtswissenschaft, 1. Fachsemester beworben. Ihre Bewerbung hat sie also rechtzeitig (in Potsdam bis spätestens 15. Juli 2004) eingereicht. Doch die Universität reagiert am 15. August mit einer Ablehnung: Die Zahl der Bewerbungen für das 1. Semester im Studiengang Rechtswissenschaften habe die Anzahl der zur Verfügung stehenden Plätze überschritten, heißt es da. Damit umschreibt die Universität lapidar ein höchst kompliziertes Bewerbungs- und Auswahlverfahren.

Nachrücken oder das Los entscheidet

Nach der „Kapazitätsverordnung“ wird zunächst festgestellt, wie viele Studienanfänger in einem Studiengang mit den in den Hochschulen vorhandenen Ressourcen (Lehrpersonal, räumliche/technische Ausstattung, etc.) pro Jahr und unter Berücksichtigung der seit Jahren bestehenden Mangelsituation aufgenommen werden können. Bei der Universität Potsdam zum Beispiel bestehen zum Wintersemester 2004/2005 Zulassungsbeschränkungen für das

1. Fachsemester in allen Fächern. Es findet deshalb ein Auswahlverfahren statt, das sich im Land Brandenburg an den Vorgaben der Hochschulvergabeverordnung vom 20. November 2000 orientiert.

Von der Gesamtzahl der an der Uni verfügbaren Plätze im betroffenen Studiengang werden etwa 18 Prozent als Vorab-Quote für besondere Bewerbergruppen (Härtefälle, z.B. aufgrund massiver gesundheitlicher Einschränkungen, Ausländer, Zweitstudium, besondere Hochschulzugangsberechtigung) bereitgehalten. Die verbleibenden Studienplätze werden in der Regel zu 55 Prozent nach der Durchschnittsnote, zu 25 Pro-

zent nach der Wartezeit und zu 20 Prozent im Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben. Nach Abschluss der Bewerberauswahl kann ein abge-

lehnter Bewerber nur noch durch Nachrücken oder durch Losverfahren einen Studienplatz erhalten. Wer – wie Anna – auch hierbei kein Glück hat, dem kann allenfalls noch das Verwaltungsgericht helfen. Vorausgesetzt, sie scheidet nicht schon an den juristischen Verfahrensklappen.

Die Hochschulen müssen beim Erlass eines Ablehnungsbescheids eine so genannte Rechtsbehelfsbelehrung vornehmen. Der Bewerber wird darin förmlich aufgedeckt, dass gegen den Ablehnungsbescheid „innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Universität“ (im Land Berlin ist die sofortige Klage beim Verwaltungsgericht erforderlich) erhoben werden muss.

Diese Belehrung ist jedoch tückisch. Denn ein Widerspruch (in Berlin eine Klage) gegen den Ablehnungsbescheid genügt in der Regel gerade nicht. Will Anna noch im Wintersemester mit dem Studium beginnen, dann darf sie sich nicht gegen den Ablehnungsbescheid vom 15. August wehren, sondern muss wie folgt vorgehen: Zunächst stellt sie bei der Universität einen weiteren Antrag auf Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Aufnahmekapazität. Damit will sie errei-

chen, dass die Universität prüft, ob nicht doch noch ein freier Studienplatz vorhanden ist. Der Antrag muss in den einzelnen Bundesländern in einer bestimmten Frist gestellt werden – bis zum 1. April für das Sommersemester und bis zum 1. Oktober für das Wintersemester. Der Antrag sollte unverzüglich nach Erhalt des Ablehnungsbescheid gestellt werden. Lehnt die Hochschule dann auch den „Überkapazitätsantrag“ ab, so muss Anna

gegen diesen Bescheid – nicht gegen die ursprüngliche Ablehnung vom 15. August – vorgehen. Nur wenn die Hochschule ausnahmsweise bereits im Ablehnungsbescheid ausdrücklich auch die Zulassung zum Studium außerhalb der festgesetzten Aufnahmekapazität abgelehnt hätte (so etwa praktiziert von der Berliner Humboldt-Uni), müsste sich Anna gegen den Bescheid vom 15. August wehren.

Widerspruch allein genügt nicht

Mit dem Einlegen des Widerspruchs (in Berlin: der Klage) ist es nicht getan. „Verwaltungsgerichtliche Verfahren dauern oft zwei Jahre. Um möglichst noch im kommenden Wintersemester studieren zu können, muss Anna zusätzlich den Erlass einer einstweiligen Anordnung im gerichtli-

chen Eilverfahren beim Verwaltungsgericht Potsdam beantragen. Dabei sollte sie nicht die Antwort der Hochschule auf den Überkapazitätsantrag abwarten. Viele Verwaltungsgerichte verlangen, dass die einstweilige Anordnung vor Vorlesungsbeginn beantragt wird. Den Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz bescheidet das Gericht dann positiv, wenn es nach Prüfung der von der Hochschule vorgelegten Kapazitätsberechnungen zu dem Ergebnis kommt, dass die Universität falsch gerechnet hat und im gewünschten Fach und Fachsemester doch freie Studienplätze zur Verfügung stehen.

Haben neben Anna noch andere Bewerber geklagt und übersteigt die Anzahl der Antragsteller die Zahl der vom Gericht festgestellten freien Studienplätze, dann entscheidet regelmäßig das Los.

Hinsichtlich der Kosten gilt: „Wer verliert, zahlt.“ Auszugleichen sind dann Gerichtskosten für den einstweiligen Rechtsschutz von etwa 40 Euro, für das Klageverfahren im Regelfall 120 Euro. Hinzu kommen die Kosten für den eigenen Rechtsanwalt – für den einstweiligen Rechtsschutz mindestens 260 Euro, für das Klageverfahren mindestens 480 Euro. Lässt sich die Uni durch einen Anwalt vertreten, so sind bei Abweisung der Rechtsschutzanträge auch dessen Kosten zu begleichen.

Die Hochschulen bieten manchmal Vergleiche an, wenn absehbar ist, dass der Studienbewerber das Gerichtsverfahren gewinnt. Ihm wird dann ein Studienplatz zugeteilt, wenn er oder sie den Antrag oder die Klage zurücknimmt und alle Kosten trägt.

Die Autorin ist Rechtsanwältin in der Potsdamer Kanzlei Schwoerer & Kollegen